



**Bauernverband**  
Mecklenburg-Vorpommern

Hauptgeschäftsstelle

Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.  
Trockener Weg 1 b, 17034 Neubrandenburg

Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
Finanzausschuss  
Der Vorsitzende  
Lennestraße 1  
19053 Schwerin

Nur per E-Mail an: [finanzausschuss@landtag-mv.de](mailto:finanzausschuss@landtag-mv.de)

Neubrandenburg, 27.09.2023

**Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zu den Vorlagen zum Entwurf des Haushalts 2024/2025 auf den Drucksachen 8/2398, 8/2399 und 8/2400 und insbesondere zu dem Thema finanzielle Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen zur beschleunigten Umsetzung der Wiedervernässung, insbesondere die Umwandlung des Sondervermögens "Landwirtschaft"**

Sehr geehrte Mitglieder des Finanzausschusses,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, als Sachverständige im Rahmen einer Anhörung auf ausgewählte Fragen zu dieser Problematik unsere Argumente vortragen zu können. Erwartet hätten wir bei dieser sehr komplexen Problematik mehr Zeit zur Erarbeitung von detaillierteren Antworten bzw. Begründungen für unsere Argumentation.

Von daher beschränken wir uns auf die Beantwortung ausgewählter Fragestellungen.

**Vorbemerkung zur Fragestellung Erreichung Klimaschutzziele, insbesondere der Umsetzung von Moorschutzmaßnahmen**

Mecklenburg-Vorpommern ist bundesweit eines der Bundesländer, die wirtschaftlich besonders geprägt sind durch die Landwirtschaft. Dazu verfügt das Land über einen sehr hohen Anteil von bewirtschafteten Moorflächen, welche über Generationen zur Sicherung der Ernährung der Gesellschaft in die Bewirtschaftung durch Trockenlegung gebracht wurden. (Den Sumpf trocken legen war äußerst positiv belegt.)

Die aktuellen Erkenntnisse zum Klimaschutz haben in der Gesellschaft zum Umdenken geführt. So wird unter anderem für den Klimaschutz ein Ausstieg aus der Kohlenutzung oder die Wiedervernässung der Moore gefordert. Insbesondere die finanziellen und strukturellen Dimensionen dieser beiden Schwerpunkte für den Klimaschutz sind vergleichbar. Wenn ernsthaft an der Umsetzung der Wiedervernässung gearbeitet werden soll, sind die Bundesregierung und die Landesregierungen in

Trockener Weg 1b  
17034 Neubrandenburg  
Tel. 0395 42124-84, -85, 0395 430920  
Fax 0395 4212486  
Mail [info@bv-mv.de](mailto:info@bv-mv.de)

Raiffeisenbank  
Mecklenburger Seenplatte eG  
Kto.-Nr. 1640615  
BLZ 150 616 18

IBAN DE75 1506 1618 0001 6406 15  
BIC GENODEF1WRN

St.-Nr. 072/143/00464  
Vereinsregister VR 83

[www.bauernverband-mv.de](http://www.bauernverband-mv.de)

Deutschland gefragt, Konzepte zu entwickeln, die die unmittelbar Betroffenen nicht als Opfer einer neuen Politik zurücklassen. Dieses erfordert entsprechende wirtschaftliche Perspektiven, die sich in Übergangszeiträumen entwickeln können, und die außerhalb und zusätzlich zu der bisherigen Förderung der Landwirtschaft im Bereich Klimaschutz angesiedelt und auskömmlich finanziert sein müssen.

Aus unserer Sicht wäre es bei der riesigen Herausforderung angebracht, ein dem Klimaschutz zugeordnetes Sondervermögen einzurichten. Dieses könnte gezielt mit Finanzmitteln aus allen beteiligten Bereichen aufgefüllt werden. Mit Mitteln aus dem landwirtschaftlichen Sondervermögen wurde bisher das Ziel verfolgt, Landwirtschaftsbetriebe zu stabilisieren bzw. zukunftssträngige Technologien oder Produktionsverfahren zu entwickeln. Das entspricht den Vorgaben des Landtages aus dem Jahr 1991, in welchem dem Flächenverkauf zugestimmt wurde, um das Sondervermögen zu bilden. Mit der Wiedervernässung von Flächen ist langfristig davon auszugehen, dass eine aktive Bewirtschaftung dieser Flächen nicht mehr möglich sein wird. Dadurch kann mit großer Wahrscheinlichkeit kein Einkommen mehr erwirtschaftet werden und es wird kein Landwirtschaftsbetrieb stabilisiert oder entwickelt. Aus Klimaschutzgründen wird die Produktion eingestellt. Von daher ist die Wiedervernässung nicht mit Mitteln des Sondervermögens Landwirtschaft, sondern mit gesonderten Mitteln für den Klimaschutz zu finanzieren.

Mit der Umwandlung des Sondervermögens werden Reserven der Branche Landwirtschaft für Unwägbarkeiten zweckentfremdet, um gesellschaftliche Aufgaben des Klimaschutzes zu finanzieren. Dies lehnt der Bauernverband vor dem Hintergrund dieser gesamtgesellschaftlichen Herausforderung ab.

Wir halten es für erforderlich, dass Gelder aus allen Bereichen der Wirtschaft verwendet werden müssen.

Nach unserem Kenntnisstand verfügt M-V über ca. 287.900 ha Moorflächen. Im Rahmen der Agrarförderung sind davon ca. 167.000 ha Bestandteil der sogenannten GLÖZ2-Regelung (Schutz von Feuchtgebieten und Mooren) als Feldblock. Bei einer Hochrechnung mit einem Hektarpreis von ca. 10.000 €/ha steht je nach betrachteter Flächenkulisse ein theoretischer Finanzbedarf von ca. 1,67 Mrd € bis 2,87 Mrd. € zur Diskussion.

**Zu Frage 3: Wie beurteilen Sie das Sondervermögen zur Förderung des natürlichen Klimaschutzes und zur Förderung der Landwirtschaft?**

Es ist vorgesehen, das bisherige Landwirtschaftssondervermögen in ein neues Sondervermögen, welches sich schwerpunktmäßig mit Klimaschutzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen (Wiedervernässung) beschäftigen soll, zu übertragen. Begründet wird dies u. a. damit, dass der (ursprüngliche) Zweck des landwirtschaftlichen Sondervermögens erreicht sei.

Wir halten die Übertragung des Sondervermögens auf ein Sondervermögen mit anderen, sogar gegenteiligen Zwecken als die der Landwirtschaftsförderung für unzulässig und im Übrigen nicht geeignet, Klimaschutz zu betreiben. Aus diesem Grund lehnen wir das neue Sondervermögen ab und fordern die Beibehaltung in der jetzigen Form.

Das landwirtschaftliche Sondervermögen wurde bei seiner Errichtung mit den Einnahmen aus den Verkäufen der ehemaligen Landesdomänen in Mecklenburg-Vorpommern und der landeseigenen Flächen im Kreis Herzogtum Lauenburg gespeist. Der Landtag hat diesen Verkäufen unter der Maßgabe zugestimmt, dass aus den Nettoverkaufserlösen ein Zweckvermögen zur Förderung und Entwicklung der landwirtschaftlichen Strukturen geschaffen und dafür verwendet wird. Der Zweck des Landwirtschaftssondervermögensgesetz wurde in den folgenden Jahren mehrfach an die aktuellen Entwicklungen und Herausforderungen der Landwirtschaft angepasst. Von einer Zweckerreichung zu sprechen, ist daher nicht richtig. Wir sehen die Erforderlichkeit, auch für künftige Herausforderungen in der Landwirtschaft auf finanzielle Mittel des Sondervermögens zurückgreifen zu können (Stichwort z. B. Strukturwandel und Generationennachfolge).

Der Wille des Landtages zur Mittelverwendung der Verkaufserlöse aus landwirtschaftlichem Vermögen Anfang der 90er Jahre ist unseres Erachtens auch darauf gerichtet gewesen, dass das erzielte Vermögen dauerhaft der Landwirtschaft zur Verfügung steht und nicht anderweitigen Zwecken zugeführt wird. Als Geld aus der Landwirtschaft soll es auch Geld der Landwirtschaft bleiben.

Sollte es zu einer Errichtung eines Sondervermögens zur Förderung des natürlichen Klimaschutzes und zur Förderung der Landwirtschaft kommen, würden die verbliebenen Mittel des landwirtschaftlichen Sondervermögens der Landwirtschaft ganz klar entzogen. Der Schwerpunkt soll in den Klimaschutz gelegt werden, die Förderung der Landwirtschaft verkommt als Anhängsel und Alibinennung. Die geplanten Zwecke zugunsten des Klimaschutzes widersprechen sogar dem Zweck „Förderung der landwirtschaftlichen Betriebe“, da die Wiedervernässung von Moorflächen mit einem ganz maßgeblichen Flächenentzug und mit erheblichen Eingriffen in die landwirtschaftlichen Betriebe verbunden ist. Wir sehen die große Gefahr, dass die im Sondervermögen vorhandene landwirtschaftliche Flächen (nach unserer Kenntnis ca. 1.500 ha) als Tauschflächen dauerhaft verloren gehen.

Wir sprechen uns daher ganz klar für eine Fortführung des Landwirtschaftssondervermögens in unveränderter Form aus. Das noch verfügbare Vermögen ist ausschließlich für landwirtschaftliche Zwecke zu verwenden.

Wir stellen es grundsätzlich in Frage, dass die Wiedervernässung von Mooren in einer Größenordnung wie in Mecklenburg-Vorpommern durch begrenzte Mittel erfolgen und gelingen kann. Mecklenburg-Vorpommern verfügt über ca. 287.900 ha Moorflächen. Viele der Moorflächen sind regional zusammenhängend vorhanden. Eine Wiedervernässung nur allein der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist gleichbedeutend mit einem Strukturwandel in den Regionen – sie bedeutet erhebliche Eingriffe in die Kulturlandschaft, in die Landbewirtschaftung und damit in die landwirtschaftlichen Unternehmen. Eine Wiedervernässung dieser Größenordnung hat aber auch Auswirkungen auf die übrige Wirtschaft und auf die Menschen vor Ort. Für diese wird die Wiedervernässung mit Nachteilen verbunden sein – für ihr Eigentum, Infrastruktur wird verloren gehen, Schulen, Einkaufsmöglichkeiten und Ärzte ggf. nur über weite Umwege erreichbar sein. Wir halten es daher für illusorisch, dass ein Sondervermögen in der hier angedachten Form und in der derzeitigen Mittelausstattung (aus dem Landeshaushalt sollen zunächst 15 Mio. Euro zugeführt werden) auch nur ansatzweise geeignet ist, Klimaschutzmaßnahmen in dieser Dimension umzusetzen. Der Kohleausstieg wird durch Bund und Länder gemeinsam mit bis zu 40 Milliarden Euro unterstützt – damit „neue, hochwertige Arbeitsplätze

entstehen und der Ausbau der Infrastruktur so gestaltet werden kann, dass sich neue Unternehmen ansiedeln können und junge Menschen eine Zukunftsperspektive haben“<sup>1</sup> .

Wir sehen in der Wiedervernässung von Mooren jedenfalls in den moorstarken Bundesländern wie Mecklenburg-Vorpommern eine ähnliche Betroffenheit (ca. 12,5 Prozent der Landesfläche ist Moorfläche), die es gleichermaßen durch die Gesellschaft in ganz Deutschland auszugleichen gilt.

Zu einem mit begrenzten Finanzmitteln geplanten Flächenankauf mit dem Ziel der Wiedervernässung haben wir folgende Bedenken, Fragen und Kritikpunkte:

Der Finanzbedarf allein für den Ankauf landwirtschaftlich bewirtschafteter Moorflächen beträgt wie oben dargestellt mindestens 1,67 Milliarden Euro (167.000 ha x 10.000 Euro/ha = 1,67 Milliarden Euro). Unklar ist, welche finanzielle Ausstattung anschließend für die Umsetzung und den Erhalt der Wiedervernässung benötigt wird?

Es fehlen belastbare Zahlen, welche der Moorflächen überhaupt für eine Wiedervernässung in Frage kommen. In Untersuchungen werden vielfach bereits wiedervernässte Flächen in Mecklenburg-Vorpommern als mangelhaft eingeschätzt, da sie unverändert zu trocken seien und damit weiterhin Treibhausgase ausstoßen<sup>2</sup> .

Deutlich sinnvoller wäre es daher aus unserer Sicht, zunächst den Schwerpunkt darauf zu setzen, das Wasser in der Fläche zu halten und diesbezüglich finanzielle Mittel aufzuwenden.

Grundsätzlich ist die Wiedervernässung der Flächen unter Herausnahme aus einer Nutzung die schlechteste aller Lösungen und wird abgelehnt. Die Politik konnte bislang keine überzeugenden Nutzungskonzepte liefern, wie eine klimawirksame Wasserstandsanhhebung und eine gleichzeitige wirtschaftliche Nutzung erfolgen können. In diesem Fall wäre ein Flächenankauf nicht erforderlich. Wir sehen in Hinblick auf wirtschaftliche Nutzungsmöglichkeiten einen erheblichen Forschungs- und Förderbedarf. Die dafür benötigten finanziellen Mittel dürften erheblich und nicht allein über Landesmittel aufbringbar sein.

Sofern das Land trotzdem daran festhalten sollte, finanzielle Mittel für Klimaschutzmaßnahmen bereit zu stellen, fordern wir hierfür die Einrichtung eines eigenen, vom Landwirtschaftssondervermögen getrennten Sondervermögens.

Artikel 4 sollte daher insgesamt gestrichen werden.

---

<sup>1</sup> <https://www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/klimaschutz/kohleausstieg-1664496>

<sup>2</sup> <https://katapult-mv.de/artikel/was-heisst-hier-nass>

Zu Frage 4: Mit § 12 Absatz 5 des Haushaltsgesetzes 2024/2025 wird eine neue Regelung geschaffen, die es erlaubt, Grundstücke der GLÖZ2-Kulisse vereinfacht zu erwerben, wenn absehbar ist, dass diese durch Wasserstandsanehebungen zur Erreichung der Klimaschutzziele des Landes beitragen können. In Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2024/2025 wird das Gesetz über das Sondervermögen zur Förderung des natürlichen Klimaschutzes und zur Förderung der Landwirtschaft geregelt. In § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes wird als ein Zweck des Sondervermögens der Ankauf von Flächen geregelt, wenn dies zur Erreichung der in Rechtsvorschriften oder Planungen vorgesehenen Ziele des natürlichen Klimaschutzes, insbesondere für Maßnahmen zur Wiedervernässung von Mooren, erforderlich ist. In der Begründung heißt es, dies „ermöglicht den Ankauf von Flächen für die Zwecke des natürlichen Klimaschutzes. Das betrifft zum Beispiel bereits vorhandene, aber in landwirtschaftlicher Nutzung befindliche Moore. Indem das Sondervermögen über eigene Fläche verfügt, können diese mit landwirtschaftlichen Nutzflächen von Landwirten im Vorhabensgebiet getauscht oder an Vorhabenträger für Wiedervernässungsprojekte veräußert werden. Das Ankaufsrecht verbessert damit die Handlungsfähigkeit des Sondervermögens.“

Frage 4 befasst sich mit der Entwurfsregelung von § 12 Abs. 5 Haushaltsgesetz 2024/2025, wonach Flächen der GLÖZ2-Kulisse vereinfacht erworben werden können. Hierzu möchten wir einige grundsätzliche Anmerkungen machen.

Bislang ist im Landwirtschaftssondervermögensgesetz in § 1 Abs. 2 Satz 1 geregelt, dass in Hinblick auf Flächenerwerbe bzw. –veräußerungen die Regelungen der §§ 63 Abs. 1 und 64 Abs. 1 und 2 Landeshaushaltsordnung unberührt bleiben. Dies betrifft also insbesondere den Zustimmungsvorbehalt des Landtages beim Erwerb, Verkauf, anderweitige Veräußerung und Belastung von Landesvermögen.

Diese Regelung ist im Entwurf zu Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2024/2025 gar nicht mehr enthalten. Stattdessen soll in § 12 Abs. 5 Haushaltsgesetz-Entwurf ausdrücklich eine Befreiung von diesem Zustimmungsvorbehalt erfolgen. Gleichzeitig soll der Erwerb auch unabhängig der festgelegten Wertgrenzen möglich sein.

Dem zuständigen Ministerium würde also die Befugnis erteilt, ohne weitere Prüfung durch den Landtag Flächen der GLÖZ2-Kulisse zu erwerben. Der Umfang der GLÖZ2-Kulisse beträgt nach unseren Informationen 280.000 ha, davon knapp 167.000 ha auf referenzierter Fläche. Unklar ist, wie die GLÖZ2-Kulisse in § 12 Abs. 5 definiert wird und welche Größenordnung dort maßgebend sein soll.

Für diese – auf jeden Fall ganz erhebliche Fläche – soll also der Zustimmungsvorbehalt des Landtages nicht gelten?! Wir halten dies für einen Verstoß gegen die Gewaltenteilung. Angesichts der Größenordnung und aufgrund vieler ungeklärter Fragen in Bezug auf die Wiedervernässung darf aus unserer Sicht der Landtag nicht darauf verzichten, seine Legislativrechte in Hinblick auf den Klimaschutz aus der Hand zu geben. Genau dies würde aber geschehen:

- Nach der Regelung in § 12 Abs. 5 Haushaltsgesetz-Entwurf soll der Erwerb dann möglich sein, wenn absehbar ist, dass diese durch Wasserstandsanehebungen zur Erreichung der Klimaschutzziele des Landes beitragen können“. Wer prüft diese Voraussetzung und wer überprüft das Ergebnis?

- Zu Frage 4 dieses Fragenkataloges werden unzählige Unterfragen aufgeworfen. Die dazugehörigen Antworten wären aus unserer Sicht unabdingbare Voraussetzung im Vorfeld dafür, dass der Landtag die weitreichende Befugnis zum Flächenerwerb unter Verzicht auf seine Kontrollrechte erteilt. Die Antworten dieser Fragen müssten sich daher aus unserer Sicht eigentlich aus der Gesetzesbegründung ergeben.

**Zu Frage 4a: Wie viele Flächen, auf denen eine Wasserstandsanhhebung zur Erreichung der Klimaschutzziele des Landes beitragen kann, sind in Mecklenburg-Vorpommern vorhanden?**

Uns sind bisher keine gesicherten Daten bekannt, welche die Dimension realistisch darstellen. Es entsteht der Eindruck, dass nur mit der Vernässung von Flächen die Klimaschutzziele des Landes erreicht werden können.

**Zu Frage 4b: In welcher Zeitrahmen ist eine Wasserstandsanhhebung auf diesen Flächen praktisch umsetzbar und erforderlich, um die Klimaschutzziele des Landes zu erreichen?**

Der zu erwartende Zeitrahmen ist wie die Trockenlegung eine Aufgabe von Generationen.

**Zu Frage 4c: Welche Alternativen zum Erwerb durch das Land als Voraussetzung für eine Wiedervernässung sind vorhanden?**

Alternative zum Flächenerwerb ist die Freiwilligkeit von Eigentümern und Bewirtschaftern zur Umsetzung einer Wiedervernässung. Das Freiwilligkeitsprinzip muss aus unserer Sicht oberste Priorität genießen.

**zu Frage 4d: Sind diese Alternativen zum Erwerb mit mehr oder weniger Aufwand – sowohl finanziell als auch administrativ – umsetzbar?**

Welcher Aufwand finanziell wie auch administrativ betrieben werden muss, lässt sich letztlich nicht abschätzen, da die freiwilligen Beweggründe sehr unterschiedlich sein können. Bei der Aussicht auf langfristig finanziell (wirtschaftliche) bessere Ergebnisse als mit der aktuellen Bewirtschaftung, ist es durchaus realistisch, dass ein Flächenerwerb durch das Land nicht notwendig ist. Da die Auswirkungen von flächenhafter Wiedervernässung über Planfeststellungsverfahren abgesichert werden müssen, werden die Verfahren großen administrativen Aufwand erfordern, unabhängig wer die Wiedervernässung umsetzt (Land oder Privat).

Von verschiedenen Seiten wurde der Vorschlag der Enteignung der Flächen zum Klimaschutz unterbreitet. Wir lehnen die Enteignung ab. Die Politik hört dann auf, mit den Betroffenen zu reden und es wird in Existenzen eingegriffen. Damit gibt es dann Opfer bzw. Leidtragende dieser Politik.

**Zu Frage 9: Welche wirtschaftlichen Chancen und Risiken bestehen bei der Wiedervernässung von Mooren?**

Über Pilotprojekte hinaus gibt es bisher keine belastbaren bzw. gesicherten Erkenntnisse.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Martin Piehl  
Hauptgeschäftsführer

